

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

-Stand November 2021-

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungsverträge sowie Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Veranstalters finden keine Anwendung. Sonstige Vereinbarungen und Absprachen gelten nur, soweit sie mit der Freiraum Catering GmbH schriftlich vereinbart bzw. bestätigt sind.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung bzw. eine schriftliche Vertragserklärung der Freiraum Catering GmbH zustande. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, bis sie durch Freiraum Catering GmbH schriftlich bestätigt wurden. Der Vertragsabschluss kommt nur durch rechtswirksame Unterschrift der Parteien der Schriftform zustande. Vertragsänderungen und neue Angebote müssen ebenfalls schriftlich abgefasst und von Freiraum Catering GmbH bestätigt werden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Zu den Leistungen der Freiraum Catering GmbH zählen alle Leistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Freiraum Catering GmbH ist es gestattet, Subunternehmern die Ausführung des Auftrages oder Teile davon zu übertragen.
2. Der genaue Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
3. Die von uns angebotenen Speisen wie z.B. Obst, unterliegen teilweise saisonal bedingten Schwankungen auf dem Markt. Wir behalten uns vor Teile der Bestellung, die diesen saisonalen Schwankungen unterliegen, durch gleichwertige Ware ohne Preisänderung und Ankündigung zu ersetzen. Die angebotenen Waren und Preise verstehen sich freibleibend. Alle Preise unserer Angebote gelten nur für den Gesamtauftrag und für die angebotene Personenzahl.
4. Beinhaltet der Vertrag die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten, gelten diese Geschäftsbedingungen, es sei denn, es wurde ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der konkret getroffenen Vereinbarung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.
2. Freiraum Catering GmbH wird jedoch von der Leistungsverpflichtung frei, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen wie Streik oder Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe u. ä. und wenn dadurch Leistung unmöglich wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegebenen Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder bei der Freiraum Catering GmbH eintreten.
3. Wird die Freiraum Catering GmbH gemäß Nr. 2 von der Leistungsverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ersetzt der Freiraum Catering GmbH alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Ereignisses gemäß Nr. 2 bereits entstandenen erforderlichen Kosten.

§ 5 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Die Freiraum Catering GmbH kann im Rahmen einer Vereinbarung vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung verlangen, diese liegt in der Regel bei 50% der Gesamtrechnung. In Ausnahmefällen kann die Anzahlung bis zu 100% der Kostenübersicht liegen.
Die Anzahlung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungszeitpunkt fällig, sollten keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sein.
2. Die Schlussrechnung bzw. der offene Saldo der Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Alle anfallenden Kosten und Gebühren, z. B. für Transport, Einfuhr, Behörden, Gebühren und Personalkosten wie Hotelunterkunft, Spesen, Stundenansätze, Visagebühren, Transfer vor Ort u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die Zollfreigabe von Waren hat der Auftraggeber herbeizuführen.
5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der EZB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Wenn im Einzelfall keine Preise

vereinbart wurden, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.

6. Die Freiraum Catering GmbH ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn die in dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Löhne und Kosten sich erhöhen und zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. der Überlassung zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten an den Kunden mehr als sechs Monate liegen.

7. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Rücktritt, Kündigung, Absage von Veranstaltungen

1. Die Freiraum Catering GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen, insbesondere wenn:

- der Kunde mit der Anzahlung oder Sicherheitsleistungen, die in Punkt 5.1. festgehalten sind, in Verzug gerät,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- oder wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies uns zuzurechnen ist.

2. Im Fall eines Rücktritts ist die Freiraum Catering GmbH berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, mindestens jedoch 20% der im Vertrag genannten kalkulierten Kosten zu verlangen.

3. Sollte die Veranstaltung aus vom Auftraggeber zu nicht vertretenden Gründen ausfallen oder von diesem storniert werden, bzw. sich die Personenanzahl verringern, kann die Freiraum Catering GmbH bei Bekanntgabe folgende Stornogebühren bei Bekanntgabe geltend machen:

bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25 %,

bis 60 Tage vor der Veranstaltung 50 %,

bis 15 Tage vor der Veranstaltung 90 %

und bei Bekanntgabe ab 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 100 % des (bei Reduktion der Personenanzahl: anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes. Dies ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 7.3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der Freiraum Catering GmbH einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Die Anzahl und der Ausfall von Teilnehmern der Veranstaltung, von Referenten, Vortragenden und Künstlern sowie Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter und von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

6. Die Regelungen nach Ziffer 7.1 bis 7.4 finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge der weiteren Entwicklung der COVID-19 Pandemie aufgrund behördlicher oder verordnungsrechtlicher Anordnung nicht durchgeführt werden kann.

§ 8 Beanstandungen

1. Beanstandungen sind unverzüglich mündlich dem ausführenden Betrieb bzw. dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Die Parteien bemühen sich, bei den vertraglichen Absprachen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.
2. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen der Freiraum Catering GmbH müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach der Entdeckung in Textform mitgeteilt werden.
3. Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht aus Nr. 1 und 2 nicht fristwahrend nach und können deshalb die Mängel nicht rechtzeitig, während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

§ 9 Gefahrtragung & Transport

1. Beim Versand von Sachen zu einer anderen Adresse als unserem Firmensitz geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware oder den Mietgegenstand dem mit der Versendung beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten übergeben haben. Erfolgt die Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen, so geht die Gefahr über mit dem Zeitpunkt der Ankunft unserer Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden. Der Kunde trägt die Transportkosten von unserem Firmensitz zum Bestimmungsort. Verbrauch und Fehlmengen werden bei der Freiraum Catering GmbH gezahlt und festgestellt.
2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Freiraum Catering GmbH übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Freiraum Catering GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigungen keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Freiraum Catering GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
3. Grundsätzlich haftet die Freiraum Catering GmbH, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
5. Die Freiraum Catering GmbH ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften, u. ä.) zu verlangen.

§ 10 Gewährleistung

Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften können nur dann geltend gemacht werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der Freiraum Catering GmbH in der Auftragsbestätigung/dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

§ 11 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt im Hinblick auf Änderungen der Schriftformerfordernisse.

§ 12 Datenspeicherung/Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten des Kunden werden gemäß der DSGVO gespeichert und genutzt. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Geschäftssitz der Freiraum Catering GmbH.
2. Unter Kaufleuten gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand Düsseldorf.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.